

BKK *Extra* 4



**Meldeverfahren zur
Sozialversicherung**



Elektronisches Meldeverfahren immer komplexer

Das Meldeverfahren zur Sozialversicherung wird ständig weiterentwickelt. Immer mehr Sachverhalte hat der Arbeitgeber elektronisch zu melden.

In dieser Extra-Ausgabe stellen wir Ihnen alles Wichtige zum Meldeverfahren nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung – DEÜV vor und zeigen auf, welche Fristen und welche Besonderheiten zu beachten sind. Die zahlreichen Beispiele tragen dazu bei, das Meldeverfahren nachvollziehbar zu machen.

Sollten Sie Anregungen oder Fragen zu dieser Ausgabe haben, wenden Sie sich bitte an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BKK

Auf ein Wort	3	2.4	Schlüsselzahlen für Beitragsgruppen	14	2.13	Statuskennzeichen	30
1 Allgemeines zum Meldeverfahren	8	2.4.1	Allgemeines	14	2.14	Kennzeichen Saisonarbeitnehmer	30
2 Inhalt einer Meldung zur Sozialversicherung	9	2.4.2	Beitrag zur Krankenversicherung	14	3 Beschreibung der Meldungen	31	
2.1 Versicherungsnummer	9	2.4.3	Beitrag zur Rentenversicherung	15	3.1	Anmeldung	31
2.1.1 Aufbau einer Versicherungsnummer	9	2.4.4	Beitrag zur Arbeitslosenversicherung	15	3.1.1	Beschäftigungsbeginn	31
2.1.2 Vergabe einer Versicherungsnummer	11	2.4.5	Beitrag zur Pflegeversicherung	15	3.1.2	Krankenkassenwechsel	31
2.1.3 Maschinelle Abfrage der Versicherungsnummer	11	2.5	Zulässige Kombinationen von Personengruppenschlüsseln und Beitragsgruppenschlüsseln	16	3.1.3	Beitragsgruppenwechsel	31
2.2 Sozialversicherungsausweis	11	2.6	Schlüsselzahlen für die Abgabegründe nach der DEÜV	18	3.1.4	Sonstige Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis	31
2.2.1 Aufbau und Inhalt des SV-Ausweises	11	2.7	Personengruppenschlüssel	19	3.1.4.1	Anmeldung nach unbezahltem Urlaub oder Streik von mehr als einem Monat	31
2.2.2 Arbeitnehmerpflichten	11	2.8	Angaben zur Tätigkeit	28	3.1.4.2	Anmeldung wegen Rechtskreiswechsel ohne Krankenkassenwechsel	31
2.3 Betriebsnummer	12	2.9	Staatsangehörigkeitsschlüssel	29	3.1.4.3	Anmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)	31
2.3.1 Beantragung der Betriebsnummer	12	2.10	Kennzeichen Rechtskreis	29	3.1.4.4	Anmeldung wegen Änderung des Personengruppenschlüssels ohne Beitragsgruppenwechsel	32
2.3.2 Mehrere Beschäftigungsbetriebe	12	2.11	Kennzeichen Gleitzone	29	3.2	Sofortmeldung	32
2.3.3 Änderung der Betriebsdaten	12	2.12	Kennzeichen Mehrfachbeschäftigter	30			
2.3.4 Ausnahmefälle bei der Betriebsnummernvergabe	12						
2.3.5 Absendernummer	13						

Inhalt

3.2.1	Wirtschaftsbereiche	32	3.3.8	Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung	34	3.4.4	Nicht vereinbarungsgemäß verwendetes Wertguthaben	39
3.2.2	Sofortmeldung an die Rentenversicherung	32	3.3.9	Tod	34	3.4.5	Unterschiedsbetrag bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit	40
3.2.3	Konsequenzen aus der Sofortmeldung	33	3.4	Jahresmeldung/ Unterbrechungsmeldung/ sonstige Entgeltmeldungen	35	3.4.6	Gesonderte Meldung	41
3.2.4	Datenspeicherung und -nutzung	33	3.4.1	Jahresmeldung	35	3.4.7	GKV-Monatsmeldung	43
3.2.5	Mitführungs- und Vorlagepflicht von Personaldokumenten	33	3.4.2	Unterbrechungsmeldung	36	3.5	Meldungen in Insolvenzfällen	44
3.3	Abmeldung	33	3.4.2.1	Unterbrechung und Ende der Beschäftigung	37	3.5.1	Freigestellte Arbeitnehmer	44
3.3.1	Ende einer Beschäftigung	33	3.4.2.2	Unterbrechungsmeldung wegen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen	37	3.5.2	Weiterbeschäftigte Arbeitnehmer	45
3.3.2	Krankenkassenwechsel	33	3.4.2.3	Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit	37	3.6	Jahresmeldung zur Unfallversicherung (UV-Jahresmeldung)	46
3.3.3	Beitragsgruppenwechsel	33	3.4.3	Sondermeldung – Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt	38	3.6.1	Übermittlung und Inhalt der UV-Jahresmeldung	46
3.3.4	Sonstige Gründe/ Änderungen im Beschäftigungsverhältnis	33	3.4.3.1	Meldung eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (Sondermeldung)	38	3.6.2	Korrektur von Entgeltmeldungen seit dem 1. Januar 2016	47
3.3.5	Ende einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach einer Unterbrechung von länger als einem Monat	34	3.4.3.2	Meldung der Einmalzahlung mit der nächsten Meldung	38	3.7	Stornierungen	50
3.3.6	Arbeitskampf von länger als einem Monat	34	3.4.3.3	Sondermeldungen für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt – Abgabegrund „54“	38	4	Besonderheiten	51
3.3.7	Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)	34				4.1	Qualifizierter Meldedialog	51
						4.2	Meldung von Berufsausbildungszeiten	52

4.2.1	Beginn der Berufsausbildung	52	6	Automatisches Meldeverfahren	63	6.4.6	Datensatz Versicherungsnummernabfrage (DSVV)	67
4.2.2	Ende der Berufsausbildung	53	6.1	Allgemeines	63	6.5	Stornierung von Meldungen	67
4.3	Vorruhestandsgeldbezieher	53	6.2	Systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm	63	6.6	Datenübermittlung	67
4.4	Unständig Beschäftigte	53	6.3	Maschinelle Ausfüllhilfe	63	6.7	Dateiaufbau	68
4.5	Auszubildende und Praktikanten ohne Entgelt	54	6.3.1	sv.net	63	6.8	Datenannahmestellen	68
4.6	Meldungen für geringfügig Beschäftigte	54	6.3.1.1	Aus sv.net/online wird sv.net/standard	64	6.9	Rückmeldungen der Datenannahmestellen	68
4.6.1	Geringfügig entlohnte Beschäftigten	54	6.3.1.2	sv.net/comfort ersetzt sv.net/classic	65	7	Beispiele für Meldungen	69
4.6.2	Geringfügig entlohnte Beschäftigten neben versicherungspflichtiger Beschäftigung	57	6.3.1.3	Kostenpflichtige Nutzung von sv.net	65	8	Anhang	101
4.6.3	Kurzfristige Beschäftigten	57	6.3.1.4	Rollenkonzept und Preismodell	65	8.1	Übersicht zu meldender Sachverhalte	101
4.6.4	Haushaltsscheckverfahren	57	6.4	Datensätze und Datenbausteine	66	9	Rechtsquellen	128
4.6.5	Zuständige Einzugsstelle	58	6.4.1	Datensatz Kommunikation (DSKO)	66	Stichwörterverzeichnis	140	
4.7	Berufsständische Versorgungseinrichtungen	58	6.4.2	Datensatz Meldung (DSME)	66	Impressum	146	
4.7.1	Allgemeines	58	6.4.3	Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)	66			
4.7.2	Mitgliedsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtung	58	6.4.4	Datensatz Beitragserhebung (DSBE)	66			
5	Meldefristen	59	6.4.5	Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK)	66			

1 Allgemeines zum Meldeverfahren

Die Kranken- und Pflegekassen, die Rentenversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit benötigen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben von allen Arbeitgebern Informationen über die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer. Damit die einzelne BKK Leistungen erbringen kann, muss sie wissen, wer bei ihr versichert ist. Die Rentenversicherungsträger können Renten nur berechnen, wenn alle Beschäftigungszeiten und die dabei erzielten Arbeitsentgelte gespeichert sind. Die Bundesagentur für Arbeit muss den Arbeitsmarkt genau kennen, um arbeitsmarktpolitische Steuerungen vornehmen zu können.

Aus diesem Grunde wurde ein einheitliches Meldeverfahren geschaffen, das die Arbeitgeber verpflichtet, alle versicherungsrechtlich relevanten Tatbestände bei der zuständigen Krankenkasse zu melden. Diese prüft und speichert die Daten und leitet sie an die Rentenversicherungsträger und an die Bundesagentur für Arbeit weiter.

Meldungen müssen vom Arbeitgeber u. a. erstattet werden, wenn Arbeitnehmer ein Beschäftigungsverhältnis beginnen oder beenden, wenn es geändert oder unterbrochen wird oder wenn es über das Jahresende hinaus besteht. Der Arbeitgeber muss ggf. bereits abgegebene Meldungen stornieren und durch neue ersetzen.

Außerdem hat der Arbeitgeber jeden geringfügig Beschäftigten zu melden.

Gesetzliche Grundlage für das Meldeverfahren ist die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) vom 10. Februar 1998 (BGBl. I 1998, Seite 343), zuletzt geändert durch das „Sechste Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ vom 11. November 2016 (BGBl. I, Seite 2500).

Meldungen dürfen nur durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen (z. B. sv.net) erstattet werden.

2 Inhalt einer Meldung zur Sozialversicherung

2.1 Versicherungsnummer

Die Versicherungsnummer ist ein im Meldeverfahren bestehendes Ordnungskriterium zur Identifikation von versicherten Personen. Sie besteht aus Ziffern und einem Buchstaben. Die Versicherungsnummer wird vom zuständigen Rentenversicherungsträger vergeben und kann dem Sozialversicherungsausweis (SV-Ausweis) entnommen werden. Für gesetzlich krankenversicherte Personen wird die Versicherungsnummer bereits direkt nach der Geburt vergeben. Im Übrigen erfolgt eine Vergabe bei erstmaliger Aufnahme einer Beschäftigung. Die zwölfstellige Versicherungsnummer behält der Beschäftigte während seines gesamten Versicherungslebens und zwar auch beim Übergang von der Erwerbstätigkeit in die Rente oder bei Heirat.

2.1.1 Aufbau einer Versicherungsnummer

Eine Versicherungsnummer besteht aus folgenden Bestandteilen:

19 **140589 Z** **69** **3**
1. 2. 3. 4. 5.

1.	Bereichsnummer des Rentenversicherungsträgers	2 Stellen
2.	Geburtsdatum des Versicherten	6 Stellen
3.	Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens	1 Stelle
4.	Seriennummer	2 Stellen
5.	Prüfziffer	1 Stelle

2 | Inhalt einer Meldung zur Sozialversicherung

1. Bereichsnummer des Rentenversicherungsträgers

Die ersten beiden Stellen geben den zuständigen Rentenversicherungsträger an (vgl. Übersicht 1).

2. Geburtsdatum des Beschäftigten

Die weiteren sechs Stellen enthalten das Geburtsdatum des Beschäftigten in der üblichen unverschlüsselten Schreibweise mit je zwei Stellen für Tag, Monat und Jahr.

3. Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens

Dem Geburtsdatum folgt der Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des Beschäftigten im Zeitpunkt der Vergabe der Versicherungsnummer. Umlaute werden zur Ermittlung des Buchstabens in der Versicherungsnummer umgesetzt.

4. Seriennummer

Es folgt eine zweistellige Seriennummer. Der Nummernbereich 00 bis 49 wird für Männer, der Nummernbereich 50 bis 99 für Frauen verwendet.

5. Prüfziffer

Die letzte Stelle ist die Prüfziffer, die die Versicherungsnummer gegen Schreib- und Drehfehler weitestgehend absichert.

Übersicht 1: Bereichsnummern der Deutschen Rentenversicherung

	Regional-träger	Deutsche Rentenversicherung Bund	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Deutsche Rentenversicherung Nord (Mecklenburg-Vorpommern)	02	42	89
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland (Thüringen)	03	43	89
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg (Brandenburg)	04	44	89
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland (Sachsen-Anhalt)	08	48	89
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland (Sachsen)	09	49	89
Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Hannover)	10	50	80
Deutsche Rentenversicherung Westfalen	11	51	80
Deutsche Rentenversicherung Hessen	12	52	81
Deutsche Rentenversicherung Rheinland (Rheinprovinz)	13	53	81
Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd (Oberbayern)	14	54	82
Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd (Niederbayern/Oberpfalz)	15	55	82
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz	16	56	82
Deutsche Rentenversicherung Saarland	17	57	82
Deutsche Rentenversicherung Nordbayern (Ober- und Mittelfranken)	18	58	82
Deutsche Rentenversicherung Nord (Hamburg)	19	59	80
Deutsche Rentenversicherung Nordbayern (Unterfranken)	20	60	82
Deutsche Rentenversicherung Schwaben	21	61	82
Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (Württemberg)	23	63	82
Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (Baden)	24	64	82
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg (Berlin)	25	65	80
Deutsche Rentenversicherung Nord (Schleswig-Holstein)	26	66	80
Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen	28	68	80
Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Braunschweig)	29	69	80
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See			38, 39

2.1.2 Vergabe einer Versicherungsnummer

Für gesetzlich krankenversicherte Personen wird die Versicherungsnummer bereits direkt nach der Geburt vergeben. Im Übrigen erfolgt eine Vergabe bei erstmaliger Aufnahme einer Beschäftigung; in die Anmeldung sind daher der vollständige Name, der Geburtsname, das Geburtsdatum, der Geburtsort, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift aufzunehmen. Nach Vergabe der individuellen Versicherungsnummer durch die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) und Zuordnung zu einem Rentenversicherungsträger wird der Person „ihre“ Versicherungsnummer, die auch zugleich Bestandteil des SV-Ausweises ist, mitgeteilt.

2.1.3 Maschinelle Abfrage der Versicherungsnummer

Seit dem 1. Juli 2016 können Arbeitgeber die Versicherungsnummer eines Beschäftigten bei der Deutschen Rentenversicherung maschinell abfragen.

Für die Datenübermittlung zwischen den Arbeitgebern sowie der DSRV ist der Datensatz „Versicherungsnummernabfrage“ (DSVV) mit den Datenbausteinen Name, Geburtsangaben und Anschrift (DBNA, DBGB und DBAN) zu verwenden.

Die DSRV übermittelt dem Arbeitgeber unverzüglich durch Datenübertragung die Versicherungsnummer oder den Hinweis, dass die Vergabe der Versicherungsnummer mit der Anmeldung erfolgt. Eine Versicherungsnummernabfrage kann nicht storniert werden.

2.2 Sozialversicherungsausweis

Grundsätzlich erhält jeder Arbeitnehmer einen SV-Ausweis.

Nach § 18h Absatz 1 SGB IV stellt die DSRV für Personen, für die sie eine Versicherungsnummer vergibt, einen SV-Ausweis aus. Damit ist die Ausgabe des SV-Ausweises weiterhin eng mit der Vergabe einer Versicherungsnummer verknüpft.

2.2.1 Aufbau und Inhalt des SV-Ausweises

Der SV-Ausweis enthält folgende Angaben über dessen Inhaber:

- die Versicherungsnummer,
- den Familien- und den Geburtsnamen und
- den Vornamen.

Darüber hinaus ist das Ausstelldatum auf dem Dokument vermerkt.

Seit dem 1. Januar 2017 werden die vorgenannten Daten auch in Form eines QR-Codes auf dem SV-Ausweis vorgehalten. Dadurch sollen die Arbeitgeber in die Lage versetzt werden, insbesondere die Versicherungsnummer schneller und vor allem sicherer zu erfassen.

Durch die leichtere Übernahme der Information mittels einer optischen Schnittstelle wird u. a. eine höhere Akzeptanz in den Branchen erwartet, die der Sofortmeldepflicht unterliegen und traditionell Beschäftigte kurzfristig einstellen (z. B. im Gaststätten- und Baugewerbe). Der QR-Code soll darüber hinaus als maschinell prüfbares Echtheitsmerkmal die Fälschungs-

sicherheit weiter erhöhen. Der QR-Code wird zentral durch die Deutsche Rentenversicherung erzeugt.

Die neuen SV-Ausweise sollen sukzessive eingeführt werden. Beschäftigte, die bereits einen SV-Ausweis erhalten haben, behalten diesen. Nur bei Erst- und Neuausstellung erfolgt die Ausgabe mit einem QR-Code.

2.2.2 Arbeitnehmerpflichten

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, den SV-Ausweis bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses dem Arbeitgeber vorzulegen. Kann der Beschäftigte den SV-Ausweis zum Zeitpunkt des Beschäftigungsbegins nicht vorlegen, so hat er dies unverzüglich nachzuholen. Bei Verlust des SV-Ausweises oder dessen Wiederauffinden hat der Inhaber dies der zuständigen Einzugsstelle oder dem Rentenversicherungsträger unverzüglich anzuzeigen.

Bei geringfügig entlohnten Beschäftigten ist der Verlust oder das Wiederauffinden der Mini-job-Zentrale zu melden, in allen anderen Fällen ist die zuständige Krankenkasse zu informieren.

Bei nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmern ist dies die Krankenkasse, an die der Arbeitgeber die Renten- und/oder Arbeitslosenversicherungsbeiträge abführt.

Ein neuer SV-Ausweis wird ausgestellt, wenn der alte zerstört worden, abhandengekommen oder unbrauchbar geworden ist. Dazu bedarf es eines Antrags bei der zuständigen Einzugsstelle, die diesen an die DSRV weiterleitet, oder beim Rentenversicherungsträger.

Ein neuer SV-Ausweis wird ferner von Amts wegen ausgestellt, wenn sich die Versicherungsnummer, der Familienname oder der Vorname geändert hat.

Eine Person darf nur einen auf ihren Namen ausgestellten SV-Ausweis besitzen. Unbrauchbare und weitere SV-Ausweise sind an die zuständige Einzugsstelle oder den Rentenversicherungsträger zurückzugeben.

2.3 Betriebsnummer

Die Betriebsnummer ist ein weiteres Ordnungsmerkmal im Meldeverfahren und dient zur Identifizierung des Beschäftigungsbetriebes. Mit der Einstellung des ersten Beschäftigten (geringfügig oder sozialversicherungspflichtig Beschäftigter) ist für die Meldung zur Sozialversicherung eine Betriebsnummer zwingend erforderlich.

2.3.1 Beantragung der Betriebsnummer

Seit dem 1. Januar 2017 vergibt der Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit eine Betriebsnummer grundsätzlich auf Grundlage eines elektronischen Antrags. Dieser kann direkt online erstellt und übermittelt oder als ausgedrucktes Dokument postalisch an den Betriebsnummern-Service übersandt werden. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter: <http://ogy.de/betriebsnrantrag>

Auch die übrigen Kommunikationskanäle (Telefon, Fax oder E-Mail) stehen zunächst weiterhin für die Beantragung einer Betriebsnummer zur Verfügung.

Kontaktdaten

Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit

Eschberger Weg 68
66121 Saarbrücken
Tel.: 0800 4555520
Fax: 0681 988429 - 1300

E-Mail:
betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de

Der Antrag auf Betriebsnummern-Vergabe kann vom Arbeitgeber selbst oder von einem von ihm beauftragten Dritten (z.B. Steuerberater/Wirtschaftsprüfer) gestellt werden.

2.3.2 Mehrere Beschäftigungsbetriebe

Arbeitgeber, die mehrere Beschäftigungsbetriebe unterhalten und denen vom Betriebsnummern-Service für diese Beschäftigungsbetriebe jeweils eigene Betriebsnummern zugeteilt wurden, müssen im Meldeverfahren die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes angeben, in dem der Arbeitnehmer tatsächlich beschäftigt wird.

2.3.3 Änderung der Betriebsdaten

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Betriebsnummern-Service Änderungen der Betriebsdaten unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen die Anschrift, die Wirtschaftsklasse, die Betriebsbezeichnung, der Ansprechpartner oder die Mitteilung über eine Stilllegung eines Beschäftigungsbetriebes.

2.3.4 Ausnahmefälle bei der Betriebsnummernvergabe

Es gibt drei Ausnahmefälle, in denen die Betriebsnummer bei einer anderen Institution zu beantragen ist:

1. Bei Privathaushalten, die noch nie eine Betriebsnummer erhalten haben und Arbeitnehmer ausschließlich auf 450-EUR-Basis beschäftigen, wird die Betriebsnummer von der Minijob-Zentrale

bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vergeben.

2. Bei knappschaftlichen Betrieben (Gewinnung von Mineralien, z. B. Kohle) oder Betrieben, die Arbeitnehmer in einem knappschaftlichen Betrieb einsetzen oder Mitarbeiter beschäftigen, die knappschaftliche Arbeiten auf Schachtanlagen verrichten oder zu Sanierungsarbeiten im Tagebau eingesetzt werden, wird die Betriebsnummer von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vergeben.
3. Für Seefahrtsbetriebe der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr) ist ebenfalls die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig.

2.3.5 Absendernummer

Bisher konnte an Arbeitgeber, die mehr als einen Abrechnungskreis – z. B. zur Unterscheidung einzelner Betriebsteile – nutzen, in den Dialogverfahren (z. B. Qualifizierter Meldedialog) eine korrekte Adressierung der Rückmeldungen seitens der Krankenkassen nicht sichergestellt werden. Da die Dialogverfahren immer weiter in den Fokus rücken, hat der Gesetzgeber mit der sog. Absendernummer eine Möglichkeit für eine zielgerechte Adressierung der Rückmeldungen der Krankenkassen oder anderer Sozialversicherungsträger geschaffen.

Ab dem 1. Januar 2018 können Arbeitgeber zusätzlich zu ihrer originären Betriebsnummer auf Antrag eine Absendernummer beim Trust Center der Informationstechnischen Servicestelle

der gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) erhalten. Die Absendernummer ist wie die Betriebsnummer achtstellig. Sie ist allerdings alphanumerisch und beginnt stets mit dem Buchstaben „A“.

Damit die Einführung der Absendernummer in den Meldeverfahren der Sozialversicherung zum 1. Januar 2018 erfolgen kann, haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung beschlossen, Änderungen in den Datensatzbeschreibungen vorzunehmen. Aus dem bisherigen Datenfeld „Betriebsnummer Absender“ (BBNRAB) wird ab dem 1. Januar 2018 das Datenfeld „Absendernummer“ (ABSNUM). Weil zukünftig bei Rückmeldungen an die Arbeitgeber der Empfänger nicht immer über eine Betriebsnummer, sondern auch über eine Absendernummer definiert werden kann, wurde zusätzlich das Feld „Betriebsnummer Empfänger“ (BBNREP) in „Empfängernummer“ (EPNUM) umgewidmet.

2.4 Schlüsselzahlen für Beitragsgruppen

2.4.1 Allgemeines

In jeder Meldung ist für den Beschäftigten in der Reihenfolge Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung die zutreffende Ziffer als Beitragsgruppenschlüssel anzugeben.

2.4.2 Beitrag zur Krankenversicherung

Der Beitrag zur Krankenversicherung ist an der ersten Stelle des Beitragsgruppenschlüssels anzugeben. Die Beitragsgruppen sind wie in der nebenstehenden *Übersicht 2* angegeben zu verschlüsseln.

Beitragsgruppe „0“

Werden keine Beiträge zur Krankenversicherung (z. B. wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze) gezahlt, ist die Beitragsgruppe „0“ zu verschlüsseln.

Im Allgemeinen handelt es sich entweder um freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, die ihren Beitrag selbst zahlen, oder um privat krankenversicherte Personen.

Beitragsgruppe „1“

Die Beitragsgruppe „1“ ist zu verschlüsseln, wenn Beiträge nach dem allgemeinen Beitragsatz entrichtet werden. Dieser Beitragsatz gilt für Arbeitnehmer, die bei Arbeitsunfähigkeit für mindestens sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgeltes haben.

Beitragsgruppe „3“

Besteht kein Anspruch auf Krankengeld (z. B. bei Bezug von Rente wegen voller Erwerbsminderung oder von Vollrente wegen Alters), sind Beiträge nach dem ermäßigten Beitragsatz zu entrichten und es ist die Beitragsgruppe „3“ zu melden.

Beitragsgruppen „4“ und „5“

Diese Beitragsgruppen gelten für Mitglieder der landwirtschaftlichen Krankenkassen.

Beitragsgruppe „6“

Bei den geringfügig entlohnten Beschäftigten ist die Beitragsgruppe „6“ einzutragen.

Beitragsgruppe „9“

Bei der Schlüsselzahl „9“ handelt es sich um eine Verschlüsselung, mit der angegeben wird, ob der Arbeitgeber die Beitragsabführung der freiwilligen Krankenversicherungsbeiträge übernommen hat. Die Beiträge werden im Beitragsnachweisdatensatz separat ausgewiesen. Meldungen von krankenversicherungsfreien Arbeitnehmern, die ihre Krankenversicherungsbeiträge selbst zahlen, sind mit der Schlüsselzahl „0“ zu melden. Privat krankenversicherte Arbeitnehmer sind ausschließlich mit der Schlüsselzahl „0“ zu melden.

Übersicht 2: Beitragsgruppenschlüssel

Beitrag zur Krankenversicherung

■ kein Beitrag	0
■ allgemeiner Beitrag	1
■ ermäßigter Beitrag	3
■ Beitrag zur landwirtschaftlichen KV	4
■ Arbeitgeberbeitrag zur landwirtschaftlichen KV	5
■ Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte	6

Beitrag zur freiwilligen Krankenversicherung

■ Firmenzahler	9
----------------	---

Beitrag zur Rentenversicherung

■ kein Beitrag	0
■ voller Beitrag	1
■ halber Beitrag	3
■ Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte	5

Beitrag zur Arbeitslosenversicherung

■ kein Beitrag	0
■ voller Beitrag	1
■ halber Beitrag	2

Beitrag zur Pflegeversicherung

■ kein Beitrag	0
■ voller Beitrag	1
■ halber Beitrag	2

2.4.3 Beitrag zur Rentenversicherung

Der Beitrag zur Rentenversicherung ist in der zweiten Stelle des Beitragsgruppenschlüssels anzugeben.

Beitragsgruppe „0“

Personen, für die keine Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten sind (z. B. von der Rentenversicherungspflicht befreite Personen, die Beiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung zahlen), werden mit der Beitragsgruppe „0“ verschlüsselt.

Beitragsgruppe „1“

Sind Beiträge zur Rentenversicherung aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zu zahlen, sind diese unter der Beitragsgruppe „1“ zu verschlüsseln.

Beitragsgruppe „3“

Ist nur der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung zu entrichten (z. B. bei einer Beschäftigung eines Altersvollrentners nach Erreichen der Regelaltersgrenze), ist die Beitragsgruppe „3“ zu melden.

Beitragsgruppe „5“

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die sich von der Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen bzw. für die im Rahmen der Besitzstandsregelung Versicherungsfreiheit besteht, sind mit der Beitragsgruppe „5“ zu verschlüsseln.

2.4.4 Beitrag zur Arbeitslosenversicherung

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung ist in der dritten Stelle des Beitragsgruppenschlüssels anzugeben.

Beitragsgruppe „0“

Besteht Arbeitslosenversicherungsfreiheit (z. B. bei Rentenbezug wegen voller Erwerbsminderung), so ist die Beitragsgruppe „0“ zu verschlüsseln.

Beitragsgruppe „1“

Arbeitnehmer, die für Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, unterliegen der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung. Auszubildende unterliegen auch dann der Versicherungspflicht, wenn sie kein Arbeitsentgelt erhalten. Diese Personenkreise sind mit der Beitragsgruppe „1“ zu verschlüsseln.

Beitragsgruppe „2“

Personen, die wegen Vollendung des für die Regelaltersrente erforderlichen Lebensjahres versicherungsfrei werden, sind mit Ablauf des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden, versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung. Für diesen Personenkreis hat der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil weiter zu entrichten. Der Beitrag ist mit der Beitragsgruppe „2“ zu verschlüsseln.

Mit dem „Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben“ (Flexirentengesetz) wurde diese Regelung ergänzt. Hiernach werden

Arbeitgeber von der Zahlung des Arbeitgeberanteils für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2021 befreit (Beitragsgruppe „0“ anstatt „2“).

2.4.5 Beitrag zur Pflegeversicherung

Der Beitrag zur Pflegeversicherung ist an der vierten Stelle des Beitragsgruppenschlüssels anzugeben.

Beitragsgruppe „0“

Besteht keine Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung oder ist der Beschäftigte versicherungsfrei in der sozialen Pflegeversicherung (z. B. privat Krankenversicherte), dann ist die Beitragsgruppe „0“ zu verschlüsseln.

Beitragsgruppe „1“

Beschäftigte, die in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind, sind mit der Beitragsgruppe „1“ zu verschlüsseln.

Freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer sind in der Pflegeversicherung versicherungspflichtig und daher auch mit der Beitragsgruppe „1“ zu verschlüsseln.

Beitragsgruppe „2“

Personen, die in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind und die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, haben Beiträge nach dem halben Beitragssatz der Pflegeversicherung zu zahlen (Beitragsgruppe „2“).

2.5 Zulässige Kombinationen von Personengruppenschlüsseln und Beitragsgruppenschlüsseln

Weil mit dem Personengruppenschlüssel versicherungs- und beitragsrechtliche Besonderheiten abgebildet werden, sind nur bestimmte Kombinationen zwischen den Personengruppenschlüsseln und den Beitragsgruppenschlüsseln zulässig.

Nachstehend erhalten Sie eine Übersicht, welche Kombinationen zwischen Personengruppenschlüsseln und Beitragsgruppenschlüsseln zulässig sind (vgl. Übersicht 3).

Übersicht 3: Verzeichnis der zulässigen Kombinationen von Personen- und Beitragsgruppenschlüsseln (Stand: 19. Oktober 2016)

Personengruppe		Beitragsgruppe			
		KV	RV	ALV	PV
101	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale	0, 1, 2, 3, 6, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
102	Auszubildende ohne besondere Merkmale	0, 1, 3, 4, 9	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
103	Beschäftigte in Altersteilzeit	0, 1, 2, 3, 4, 9	0, 1, 2, 3	0, 1, 2	0, 1, 2
104	Hausgewerbetreibende	0	1, 3	0	0
105	Praktikanten	0, 1, 2, 3	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
106	Werkstudenten	0, 6	0, 1, 2, 3, 4	0	0
107	Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen	0, 1, 2, 3	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
108	Bezieher von Vorruhestandsgeld	0, 3, 4, 9	0, 1, 2	0	0, 1, 2
109	Geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)	0, 1, 3, 6	0, 1, 2, 5, 6	0, 1, 2	0, 1, 2
110	Geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV	0	0	0	0
111	Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen	0, 1, 2, 3	1, 2	0, 1	0, 1, 2
112	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft	0, 4	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
113	Nebenerwerbslandwirte	0, 1, 3, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
114	Nebenerwerbslandwirte – saisonal beschäftigt	5	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0

Personengruppe		Beitragsgruppe			
		KV	RV	ALV	PV
116	Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG	0, 3	0, 1, 2	0	0, 1, 2
118	Unständig Beschäftigte	0, 1, 2, 3, 9	0, 1, 2, 3, 4	0	0, 1, 2
119	Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	0, 3, 9	3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
120 ¹	Versicherungspflichtige Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	0, 3, 9	1	0, 1, 2	0, 1, 2
121	Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt	1, 3	0, 1	0, 1	0, 1, 2
122	Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung	0, 1, 3, 9	0, 1	0, 1	0, 1, 2
123	Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten	0, 1, 3, 9	0, 1	0, 1, 2	0, 1, 2
124	Heimarbeiter ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung	0, 1, 3, 9	0, 1, 3	0, 1, 2	0, 1, 2
127	Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind	0, 1, 2, 3	1, 2, 3, 4	0, 1	0, 1, 2
140	Seeleute	0, 1, 2, 3, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
141	Auszubildende in der Seefahrt (mit Arbeitsentgelt)	1	1, 2	0, 1	1, 2
142	Seeleute in Altersteilzeit	0, 1, 3, 9	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
143	Seelotsen	0	1, 2	0	0
144	Auszubildende in der Seefahrt, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt	1	1	0, 1	1, 2
149	In der Seefahrt beschäftigte versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	0, 3, 9	3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
150 ¹	In der Seefahrt beschäftigte versicherungspflichtige Altersvollrentner	0, 3, 9	1	0, 1, 2	0, 1, 2
190	Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind	0	0	0	0

Hinweise:

In der Krankenversicherung ist die Schlüsselzahl 2 nur für Meldezeiträume bis 31. Dezember 2008 zulässig.

In der Rentenversicherung sind die Schlüsselzahlen 2, 4 und 6 nur für Meldezeiträume bis 31. Dezember 2004 zulässig.

¹ Nur für Meldezeiträume ab dem 1. Januar 2017 zulässig.

2.6 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe nach der DEÜV

Für die Meldungen zur Sozialversicherung sind die in der nachfolgenden *Übersicht 4* aufgeführten Abgabegründe anzugeben.

Übersicht 4: Schlüsselzahlen für die Abgabegründe nach der DEÜV (Stand: 25. Juni 2015)

Anmeldungen

- 10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung
- 11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
- 13 Anmeldung wegen sonstigen Gründen/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis, z. B.
 - Anmeldung nach unbezahltem Urlaub oder Streik von länger als einem Monat nach § 7 Absatz 3 Satz 1 SGB IV
 - Anmeldung wegen Rechtskreiswechsel ohne Krankenkassenwechsel
 - Anmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)
 - Anmeldung wegen Änderung des Personengruppenschlüssels ohne Beitragsgruppenwechsel
- 20 Sofortmeldung bei Aufnahme einer Beschäftigung nach § 28a Absatz 4 SGB IV

Abmeldungen

- 30 Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung
- 31 Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 32 Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
- 33 Abmeldung wegen sonstigen Gründen/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis
- 34 Abmeldung wegen Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung nach einer Unterbrechung von länger als einem Monat
- 35 Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat
- 36 Abmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)
- 40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung
- 49 Abmeldung wegen Tod

Jahresmeldungen/Unterbrechungsmeldungen/sonstige Entgeltmeldungen

- 50 Jahresmeldung
- 51 Unterbrechungsmeldung wegen Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen
- 52 Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit
- 53 Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht oder freiwilligem Wehrdienst
- 54 Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Sondermeldung)
- 55 Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)
- 56 Meldung des Unterschiedsbetrages bei Entgeltersatzleistungen während der Altersteilzeitarbeit
- 57 Gesonderte Meldung nach § 194 SGB VI
- 58 GKV-Monatsmeldung
- 92 UV-Jahresmeldung

Änderungsmeldungen

- 60 Änderung des Namens
- 61 Änderung der Anschrift
- 62 Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten (optional)
- 63 Änderung der Staatsangehörigkeit

Meldungen in Insolvenzfällen

- 70 Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer
- 71 Meldung des Vortages der Insolvenz/der Freistellung
- 72 Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung

2.7 Personengruppenschlüssel

Mit dem dreistelligen Personengruppenschlüssel werden u.a. versicherungs- und beitragsrechtliche Besonderhei-

ten eines Arbeitnehmers abgebildet (vgl. *Übersicht 5*).

Sind mehrere Schlüssel zutreffend, ist stets der mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben. Die Schlüssel „109“ und „110“ haben jedoch immer Vorrang.

Übersicht 5: Meldungen der Arbeitgeber (Stand: 8. März 2017)

Personenkreis

- 101 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale
- 102 Auszubildende ohne besondere Merkmale
- 103 Beschäftigte in Altersteilzeit
- 104 Hausgewerbetreibende
- 105 Praktikanten
- 106 Werkstudenten
- 107 Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen
- 108 Bezieher von Vorruhestandsgeld
- 109 Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV
- 110 Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV
- 111 Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen
- 112 Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft
- 113 Nebenerwerbslandwirte
- 114 Nebenerwerbslandwirte – saisonal beschäftigt
- 116 Ausgleichgeldempfänger nach dem FELEG
- 118 Unständig Beschäftigte
- 119 Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters
- 120 Versicherungspflichtige Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters
- 121 Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt
- 122 Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung
- 123 Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten
- 124 Heimarbeiter ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- 127 Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind
- 190 Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind

Meldungen für die See-Sozialversicherung

Personenkreis

- 140 Seeleute
- 141 Auszubildende in der Seefahrt ohne besondere Merkmale
- 142 Seeleute in Altersteilzeit
- 143 Seelotsen
- 144 Auszubildende in der Seefahrt, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt
- 149 In der Seefahrt beschäftigte versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters
- 150 In der Seefahrt beschäftigte versicherungspflichtige Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters

Die ausführliche Beschreibung der Personengruppen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten (vgl. Übersichten 6 und 7).

Übersicht 6: Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV (Stand: 8. März 2017)

Meldungen der Arbeitgeber

Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
101	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale	Beschäftigte, die kranken-, pflege-, renten- oder arbeitslosenversicherungspflichtig sind sowie Beschäftigte, für die Beitragsanteile zur Renten- oder Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind, sofern sie nicht den nachfolgenden Personengruppen zugeordnet werden können.
102	Auszubildende ohne besondere Merkmale	<p>Auszubildende sind Personen, die aufgrund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz eine betriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durchlaufen.</p> <p>Berufsausbildung ist die Ausbildung im Rahmen rechtsverbindlicher Ausbildungsrichtlinien für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Darüber hinaus ist Berufsausbildung auch die Ausbildung für einen Beruf, für den es zwar noch keine rechtsverbindlichen Ausbildungsrichtlinien gibt, die vorgesehene Ausbildung jedoch üblich und allgemein anerkannt ist.</p> <p>Sind für die Ausbildung Ausbildungsverträge abgeschlossen und von der zuständigen Stelle oder der Handwerkskammer in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen worden, ist von einer Berufsausbildung auszugehen. Ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag nicht abgeschlossen, kommt es auf die tatsächliche Gestaltung des Ausbildungsverhältnisses und die Umstände des Einzelfalles an.</p> <p>Unbeachtlich für die Annahme einer Berufsausbildung ist, ob die Ausbildung abgeschlossen bzw. ein formeller Abschluss überhaupt vorgesehen ist.</p> <p>Rentenversicherungspflichtige Praktikanten sind mit dem Personengruppenschlüssel 105 zu melden.</p> <p>Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt, sind mit dem Personengruppenschlüssel 121 zu melden. Dies gilt nicht für Auszubildende ohne Arbeitsentgelt.</p> <p>Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung sind mit dem Personengruppenschlüssel 122 zu melden.</p> <p>Bei Meldungen für behinderte Menschen, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich tätig sind, ist der Personengruppenschlüssel 107 zu verwenden.</p>

Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
103	Beschäftigte in Altersteilzeit	<p>Beschäftigter in Altersteilzeit ist, wer das 55. Lebensjahr vollendet hat, nach dem 14.2.1996 aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber, die sich zumindest auf die Zeit bis zu einem Altersrentenanspruch erstrecken muss, seine Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert hat und versicherungspflichtig im Sinne des SGB III ist (Altersteilzeitarbeit) und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 25 SGB III gestanden hat bzw. Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld II hatte bzw. Versicherungspflicht nach § 26 Absatz 2 SGB III vorlag. Außerdem muss der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 von Hundert dieses Arbeitsentgelts, jedoch mindestens auf 70 von Hundert des um die bei dem Arbeitnehmer gewöhnlich anfallenden gesetzlichen Abzüge verminderten bisherigen Arbeitsentgelts aufstocken und für den Arbeitnehmer zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags zahlen, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 von Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt aus der Altersteilzeitarbeit entfällt (§§ 2 und 3 Altersteilzeitgesetz).</p> <p>Bei Beginn der Altersteilzeitarbeit seit dem 1.7.2004 muss der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 von Hundert des Regelarbeitsentgelts aufstocken und für den Arbeitnehmer zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags zahlen, der sich aus 80 von Hundert des Regelarbeitsentgelts, begrenzt auf 90 von Hundert der Beitragsbemessungsgrenze, ergibt.</p>
104	Hausgewerbetreibende	<p>Hausgewerbetreibender ist, wer in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften arbeitet, auch wenn er Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschafft oder vorübergehend für eigene Rechnung tätig ist (§ 12 Absatz 1 SGB IV).</p>
105	Praktikanten	<p>Praktikanten sind Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit im Rahmen eines rentenversicherungspflichtigen Vor- oder Nachpraktikums verrichten.</p> <p>Praktikanten, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt, sind mit dem Personengruppenschlüssel 121 zu melden.</p> <p>Praktikanten, die ein vorgeschriebenes Zwischenpraktikum absolvieren, sind ausschließlich in der Unfallversicherung versicherungspflichtig und daher mit dem Personengruppenschlüssel 190 zu melden.</p>
106	Werkstudenten	<p>Werkstudenten sind Personen, die in der vorlesungsfreien Zeit und/oder der Vorlesungszeit eine Beschäftigung ausüben und darin in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, jedoch in der Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.</p>

Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
107	Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die in nach dem SGB IX anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind (§ 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a SGB VI, § 5 Absatz 1 Nummer 7 SGB V, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI) und ■ körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen tätig sind (§ 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b SGB VI, § 5 Absatz 1 Nummer 8 SGB V, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI). <p>Der Personengruppenschlüssel 107 ist auch bei Meldungen für behinderte Menschen zu verwenden, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich tätig sind.</p>
108	Bezieher von Vorruhestandsgeld	<p>Vorruhestandsgeldbezieher unterliegen dann der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungspflicht, wenn nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragspartner mit der Vorruhestandsvereinbarung das Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben erfolgt, d. h. die Parteien darüber einig sind, dass das bisherige Arbeitsverhältnis beendet und kein neues Arbeitsverhältnis (bei einem anderen Arbeitgeber) aufgenommen wird. Im Übrigen wird für die Versicherungspflicht vorausgesetzt, dass das Vorruhestandsgeld bis zum frühestmöglichen Beginn der Altersrente oder ähnlicher Bezüge öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn keine dieser Leistungen beansprucht werden kann, bis zum Ablauf des Kalendermonats gewährt wird, in dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet (§ 5 Absatz 3 SGB V, § 3 Satz 1 Nummer 4 SGB VI).</p>
109	Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV	<p>Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat einen Betrag von 450,00 EUR (bis 31.12.2012 400,00 EUR) nicht übersteigt (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV). Wird die Arbeitsentgeltgrenze durch die Zusammenrechnung mehrerer geringfügig entlohnter Beschäftigungen bzw. mehr als einer geringfügig entlohnten Beschäftigung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung überschritten, liegt keine geringfügige Beschäftigung mehr vor, sodass grundsätzlich der Personengruppenschlüssel 101 zu verwenden ist.</p> <p>Beschäftigungen, die vor dem 1. Januar 2013 mit einem Arbeitsentgelt von 400,01 bis 450,00 EUR aufgenommen wurden, bleiben bis zum 31.12.2014 grundsätzlich versicherungspflichtig und sind mit Personengruppenschlüssel 101 zu melden. Seit dem 1. Januar 2015 entfällt diese Übergangsregelung. Bei geringfügigen Beschäftigungen, die vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen wurden, ist auch bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit der Personengruppenschlüssel 109 zu verwenden.</p> <p>Für Auszubildende und Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten, gelten die besonderen Vorschriften für geringfügig Beschäftigte nicht.</p> <p>Darüber hinausgehende Besonderheiten, die im Rahmen des Meldeverfahrens zu berücksichtigen sind, können den Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigten (Geringfügigkeits-Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.</p>

————— Ende der Leseprobe —————

Um das komplette Heft zu erhalten,
wenden Sie sich bitte an Ihre BKK
oder nutzen Sie den folgenden Bestellschein
oder bestellen Sie per Internet unter
<http://www.mbo-verlag.com/produkte/bkk-extra-themenhefte/>.



Impressum:

BKK Extra wird von der MBO Verlag GmbH in Zusammenarbeit mit dem BKK Dachverband herausgegeben.

BKK ® und das BKK Logo sind registrierte Schutzmarken des BKK Dachverbandes.

© MBO Verlag GmbH
Achtermannstr. 19
48143 Münster

www.mbo-verlag.com
Telefon: 0251/84 93 82-10
Fax: 0251/84 93 82-29
E-Mail: service@mbo-verlag.com

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch in elektronischer Form, nur mit schriftlicher Zustimmung des Verlags.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. Joachim Hetscher, Münster,
jhetscher@mbo-verlag.com

Bestellung per Fax an 025 1/84 93 82-29

MBO Verlag GmbH
Achtermannstr. 19
48143 Münster

Absender

Firma/Name

Straße

PLZ/Ort

Ansprechpartner(-in)

Tel.-Nr.

E-Mail

Datum, Unterschrift

Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt. und Versandkosten
Stand der Preisinformationen: 1. Juli 2017

Wir bestellen:

Exemplare	BKKExtra	Rechtsstand	Einzelpreis
	1 Entgeltfortzahlung	01.03.2016	25,66 EUR
	2 Einmalzahlungen/Sonderzuwendungen	01.05.2014	21,77 EUR
	3 Beschäftigung und Versicherung	01.09.2014	25,66 EUR
	4 Meldeverfahren zur Sozialversicherung	01.07.2017	23,07 EUR
	5 Studenten, Praktikanten und Schüler	01.01.2017	18,24 EUR
	6 Mutterschutz, Elterngeld, Elternzeit	01.03.2015	23,07 EUR
	7 Kurzarbeitergeld	01.01.2015	19,57 EUR
	8 Mini-Jobs	01.01.2015	37,32 EUR
	9 Reisekosten/Fahrtkosten	01.07.2016	19,57 EUR
	10 Entsendung	01.11.2016	23,07 EUR
	11 Beitragszuschüsse für Beschäftigte	01.01.2014	14,39 EUR
	12 Arbeitsentgelt/Arbeitslohn von A-Z	01.01.2017	18,24 EUR
	13 Betriebsprüfung	01.09.2016	32,79 EUR
	14 Beiträge für versicherungspflichtig Beschäftigte	01.01.2015	25,66 EUR
	15 Rentnerbeschäftigung	01.03.2017	23,07 EUR
	16 Betriebliche Altersversorgung	gepl. Neuauflage 10/2017	Preis auf Anfrage
	17 Flexible Arbeitszeitregelungen	01.01.2013	19,57 EUR
	18 Altersteilzeitarbeit	01.11.2015	19,57 EUR
	19 Melde- und Beitragsverfahren der Zahlstellen	01.01.2016	17,24 EUR
	20 Auszubildende einstellen und betreuen	01.05.2017	23,07 EUR
	Leitfaden zum Versicherungs- und Beitragsrecht 2017	01.01.2017	23,95 EUR